



I 1901 0/01

Statuten des historischen Vereins  
für das Fürstenthum Liechtenstein.

- § 1 Der historische Verein des Fürstenthums Liechtenstein hat den Zweck, die vaterländische Geschichtskunde zu fördern.
- § 2 Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein ein historisches Jahrbuch herauszugeben. Dasselbe soll enthalten:
- a) Die Protokolle über die Verhandlungen des Vereins
  - b) Größere u. kleinere Aufsätze über die ältere, neuere u. neueste Geschichte des Landes u. einzelner liechtensteinischer Gemeinden
  - c) Eine thunlichst vollständige Sammlung aller noch vorhandenen in unser Land u. unsere Gemeinden betreffenden wichtigeren Urkunden von den ältesten Zeiten an
- § 3 Mitglied des Vereins kann jeder anbeschaltene In- u. Ausländer werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
- § 4 Die Einnahmen des Vereins bestehen:
- a) In Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) In freiwilligen Vergabungen aller Art.
- Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 4 K. ö. W.
- § 5 Der Verein versammelt sich ardentlichen Weise alljährlich einmal im Frühling u. beschäftigt sich dabei mit den in § 2 bezeichneten Aufgäben, mit der Anhörung von Vorträgen einzelner Mitglieder u. der Gegenstände der vaterländischen Geschichte u. freier Diskussion über dieselben.
- § 6 Jedes Mitglied des Vereins erhält ein Exemplar des Jahrbüchles unentgeltlich. Nichtmitglieder können das Jahrbuch gegen Besahlung eines